

## **15. punktuelle Änderung des FNP für den Bereich „Brühl III“**

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 20.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 23.12.2024 bis einschließlich 03.02.2025 auf der Homepage der Stadt Haslach i. K. veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Haslach i. K. zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.12.2024 und Frist bis einschließlich zum 03.02.2025.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich enthalten.

<b>Verzeichnis der Stellungnahmen</b>	<b>Seite</b>
badenovaNetze GmbH (Schreiben vom 10.01.2025) .....	1
IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 22.01.2025).....	1
Landratsamt Ortenaukreis (Schreiben vom 03.02.2025) .....	2
Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft (Schreiben vom 07.02.2025) .....	7
NABU (Schreiben vom 07.02.2025) .....	9
Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 20.01.2025).....	10
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 08.01.2025). ....	11
Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 Raumordnung (Schreiben vom 03.02.2025).....	12
Regierungspräsidium Freiburg - Referat 47.1 Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 03.02.2025) .....	13
Telekom GmbH (Schreiben vom 19.12.2024) .....	13
Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co KG. (Schreiben vom 31.01.2025).....	14
Gemeinde Mühlenbach (Schreiben vom 30.12.2024) .....	15
Stadt Hausch (Schreiben vom 07.01.2025).....	15
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.....	15

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	<b>badenovaNetze GmbH (Schreiben vom 10.01.2025)</b>		
B1.1.	<p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen x</p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b></p> <p>Stadt/Gemeinde/Amt <b>Stadt Haslach</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <b>15. Änderung, Bereich „Brühl III“ (Gemarkung Haslach)</b></p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am <b>03.02.2025</b></p> <p><b>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b></p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: <b>badenovaNETZE GmbH</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung: Keine</p> <p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.	<b>IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 22.01.2025)</b>		
B2.1.	Zur gleichfalls erforderlichen FNP-Änderung ist zurzeit keine separate Äußerung notwendig. (Grundsätzliche Bedenken sind analog zum Bebauungsplan aber keine zu äußern.)	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B3.	<b>Landratsamt Ortenaukreis (Schreiben vom 03.02.2025)</b>		
B3.1.	<p><b>Baurechtsamt</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf einer Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinsamer Ausschuss, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen, ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehören auch entsprechende Nachweise über die Einhaltung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde, des Regionalverbands Südlicher Oberrhein und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht:</p>	Alle Planunterlagen werden vollständig dem Landratsamt vorgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.2.	<p><b>Zeichnerischer Teil:</b></p> <p>Nördlich der Manfred-Hildenbrand-Straße ist in der Planzeichnung (rechtswirksamer FNP sowie Änderung FNP) eine graue Fläche dargestellt. Dies entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Auf dieser Fläche befindet sich Wohnbebauung deren planungsrechtliche Grundlage mit dem Bebauungsplan „Brühl II“ geschaffen wurde. Im Rahmen der 15. Änderung sollte die Darstellung des FNP nördlich der Manfred-Hildenbrand-Straße mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht werden (= Darstellung einer rosa Fläche).</p>	Die Planzeichnung wird angepasst und auf Grundlage des digitalisierten FNP gezeichnet.	<u><b>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</b></u>
B3.3.	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Ziffer 4, Wohnbauflächenbedarf:</p> <p>Hinsichtlich der raumordnerischen Beurteilung des Wohnbauflächenbedarfs verweisen wir auf die Stellungnahmen des Regionalverbands Südlicher Oberrhein und des Regierungspräsidiums Freiburg.</p>	siehe Punkt B6 und B8	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.4.	<p><b>Ziffer 7:</b></p> <p>Dort sind die Kernaussagen der noch zu erstellenden Fachbeiträge (Umweltbericht, Artenschutz) zu übernehmen und eine Aussage dahingehend zu treffen, ob die erforderliche Konfliktbewältigung auf Bebauungsplanebene erfolgen kann. Insbesondere hinsichtlich der Lage des gesetzlich geschützten Biotops sowie der FFH-Mähwiesen im Planbereich (Ziffer 3.3 der Begründung).</p>	Die Allgemein verständliche Zusammenfassung wurde ergänzt.	<u><b>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</b></u>
B3.5.	<p><b>Vermessung und Flurneuordnung</b> <u>untere Vermessungsbehörde:</u></p>	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen. <u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.		
B3.6.	<b>Amt für Landwirtschaft</b> Die Stellungnahme wird bis voraussichtlich 07.02.2025 nachgereicht.	Die Stellungnahme wird unter B4 aufgeführt.	
B3.7.	<b>Amt für Waldwirtschaft</b> Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen.	Keine Betroffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.8.	<b>Straßenbauamt</b> Die Belange des klassifizierten Straßennetzes werden von der Änderung des Flächennutzungsplans teilweise berührt. Einzelne Baulücken als auch die Wohnbaufläche 5 – Hofstetter Straße befinden sich entlang des klassifizierten Straßennetzes. Zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht. Grundsätzlich sind die Anbauverbote außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 Straßengesetz (StrG) zu beachten. Details werden im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren angesprochen.	Die Wohnbaufläche 5 „Hofstetter Straße“ ist nicht Gegenstand der 15. FNP-Änderung. Anbaubeschränkungen gemäß § 22 sind nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.9.	<b>Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht</b> Zum Planungsvorhaben ergeben sich zum jetzigen Stand keine Bedenken und Anregungen.	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.10.	<b>Amt für Umweltschutz</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Die naturschutzrechtlichen Belange (Artenschutz, Biotopschutz) werden im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.11.	<b>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b> Der mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 übersandte Antrag findet unsere Zustimmung. Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung: A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen I. <u>Oberflächengewässer</u> 1. <b>Von extremen Hochwassereignissen betroffene Gebiete</b> <b>1.1 Sachstand</b> Die Planflächen werden laut Hochwassergefahrenkarten / der Flussgebietsuntersuchung bei extremen Hochwassereignissen (HQextrem) überflutet. Solche extremen Hochwassereignisse können sein: ein größerer als der hundertjährige Abfluss (HQ100), ein Versagen oder Überströmen	Die von HQextrem überschwemmten Flächen werden in den Planzeichnungen des B-Plans und FNP als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Weitere Festsetzungen und Hinweise zur Hochwasservorsorge werden im Bebauungsplan getroffen.	<b>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>von Hochwasser-Schutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen. HQextrem-Überflutungsflächen gelten nach § 78b Abs. 1 WHG als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“.</p> <p><b>1.2 Rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>HQextrem-Überflutungsflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB und im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich zu übernehmen als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“.</p> <p>Im Bebauungsplan sind für HQextrem-Überflutungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c BauGB i.V.m. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass 1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt,</p> <p>2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden; dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen;</p> <p>3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden;</p> <p>4. bestehende Heizölverbraucheranlagen - soweit wirtschaftlich vertretbar - bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden;</p> <p>5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. Dies betrifft auch Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen.</p> <p>Entgegen dieser höherrangigen Rechtsvorschriften erlassene Bauleitpläne sind <b>insoweit</b> nichtig.</p> <p><b>1.3 Rechtsgrundlagen</b></p> <p>§§ 5 Abs. 2, 74 Abs. 2 Nr. 1, 76 – 78c WHG      § 12 Abs. 2 und 5 WG      §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 1 Abs. 7, 5 Abs. 4a, 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c und 9 Abs. 6a BauGB</p> <p><b>1.4 Möglichkeiten der Überwindung im Rahmen der Abwägung</b></p> <p>keine</p> <p><b>1.5 Hinweis / Handlungsempfehlung</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung verbindlicher Bebauungspläne Vorsorgemaßnahmen zum Hochwasserschutz festzusetzen sind.</p> <p>Im Internet sind über das umfassende Informationsportal <a href="http://www.hochwasserbw.de">www.hochwasserbw.de</a> sämtliche Informationen erhältlich: Kompaktinformationen zur kommunalen und privaten Hochwasservorsorge, der WBW-Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ und weitere Hochwasserthemen.</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die „Hochwasserschutzfibel“ des zuständigen Bundesministeriums informiert über Flächenvorsorge, bauliche Vorsorge und Ereignisbewältigung:  <a href="https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/">https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</a></p>		
B3.12.	<p><b>II. Altlasten</b></p> <p><b>1. Sachstand</b></p> <p>Für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haslach sind dem Landratsamt Ortenaukreis keine im Zusammenhang mit der Altlastenbearbeitung stehende Flächen bekannt, die im Rahmen der „Kontinuierlichen Erfassung altlastverdächtiger Flächen im Ortenaukreis“ erhoben wurden. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Entwicklung eines Wohnquartiers.</p> <p>Im Gesamtgebiet des Flächennutzungsplans der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Haslach sind dem Landratsamt Ortenaukreis Altstandorte, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Schadensfälle auf Industrie- und Gewerbestandorten sowie schädliche Bodenveränderungen bekannt. Diese werden beim Landratsamt Ortenaukreis entsprechend im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt.</p> <p>Durch Anlagen- und Betriebsstilllegungen oder Umnutzungen entstehen immer wieder neue Altlastverdachtsflächen, die zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Altlastenbearbeitung führen. Der jeweils aktuelle Stand der Altlastenbearbeitung im Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist beim Landratsamt Ortenaukreis erfragbar.</p> <p><b>2.</b></p> <p><b>Fachtechnische Beurteilung</b></p> <p>Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Sofern eine bauliche Nutzung auf einer der in der Datenbank des Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landratsamtes Ortenaukreis dokumentierten Fläche vorgesehen ist, ist diese Fläche entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Wenn eine Kennzeichnung im zeichnerischen Teil, z. B. aufgrund des Maßstabes, nur für große Flächen möglich ist, sollte in den Planungsunterlagen bzgl. der Vollständigkeit auf den schriftlichen Teil des Flächennutzungsplanes verwiesen werden.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Wir empfehlen den o. g. Sachstand aufzunehmen bzw. zu berücksichtigen.</p> <p><b>III.</b></p> <p>Hinsichtlich der Themen "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", "Abwasserentsorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich.</p> <p>B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p>Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzwerte:</p>	<p>Es sind keine Altlastenflächen bekannt. Keine weiteren Hinweise zu den Themen "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", "Abwasserentsorgung" und "Bodenschutz".</p> <p>Die Begründung wird um den Umweltbericht inkl. Umweltprüfung und Aussagen zu den Alternativen ergänzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt.</p> <p>Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.</p>		
B3.13.	<p><b>I.</b> <b><u>Bodenschutz</u></b></p> <p><b>1.</b></p> <p><b>Umfang und Detaillierungsgrad</b></p> <p>Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Boden“ sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung)</li> <li>• Veränderung der Bodenfunktionen und der Struktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung)</li> <li>• Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs</li> <li>• Schadstoffeintrag</li> <li>• Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen</li> <li>• Verringerung des Ertragspotentials durch Veränderung der Standorteigenschaften</li> <li>• Verlust an Rohstoffen, Überbauung und Zerschneidung von Rohstoffvorkommen</li> <li>• Verbesserung durch Sanierung schadstoffbelasteter Böden</li> </ul> <p><b>II.</b></p> <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Bebauungsplan berühren können mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>III. Datensituation</b></p> <p>Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“, „Grundwasser“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: <a href="http://www.ortenaukreis.de">www.ortenaukreis.de</a> zu finden.</p>	<p>Im Rahmen des Schutzguts Boden werden die aufgeführten Aspekte betrachtet und fließen in den Umweltbericht ein.</p>	<p><b>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</b></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B3.14.	<b>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> Zum Vorhaben bestehen keine Bedenken und sind keine Ergänzungen erforderlich.	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft (Schreiben vom 07.02.2025)</b>		
B4.1.	<p><b>Dargelegte Planung</b></p> <p>Die Stadt Haslach im Kinzigtal liegt mit ihren 7.000 Einwohnern im Südschwarzwald und bildet zusammen mit den Gemeinden Fischbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft.</p> <p>Die Stadt hat auf die verschiedenen Bedürfnisse und unterschiedlichen Bedarfe ihrer Bevölkerung reagiert und möchte ein Wohnquartier entwickeln, das sich sowohl von der Bebauungsstruktur in den Bestand eingliedert, als auch landschaftliche Qualitäten schafft und einer zukunftsfähigen nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung trägt.</p> <p>Durch die punktuelle Schaffung von Reihen- und Mehrfamilienhäusern wird die Dichte innerhalb des Wohngebiets maßvoll erhöht, bei gleichzeitigem Schaffen zusammenhängender und qualitativ hochwertiger Grünflächen. Die Kombination aus Dichte und Grünraum trägt zu einer effizienten Nutzung des Grunds und Bodens bei und schafft gleichzeitig ein attraktives und lebenswertes Wohnumfeld für die Bevölkerung Haslachs.</p> <p>Da die Innenentwicklungspotenziale innerhalb der Stadt begrenzt sind, soll das Quartier im südlichen Teil des Stadtgebiets entstehen, das einen neuen Siedlungsrand bildet. Die angrenzende Landschaft ist geprägt von den Wäldern des Südschwarzwalds sowie mehreren Wiesen und Weiden, die einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterstehen. Es bestehen einzigartige Sichtbezüge und Wegebeziehungen in die Landschaft, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Ziele der Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deckung der Nachfrage an verschiedenen Gebäudetypologien und Wohnformen für alle Altersgruppen,</li> <li>- zeitgemäße, zukunftsfähige, qualitätvolle sowie nachhaltige Siedlungsentwicklung,</li> <li>- Schaffung von Räumen, die eine lebendige Nachbarschaft und ein gesellschaftliches Miteinander fördern,</li> <li>- Schaffung eines ökologisch hochwertigen Naturraums,</li> <li>- Gestaltung eines qualitativ hochwertigen Siedlungsrandes.</li> </ul>	Allgemeine Darlegung der Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.2.	<p><b>Flächenabgang für die Landwirtschaft:</b></p> <p>Der geltende Flächennutzungsplan stellt im gesamten Geltungsbereich landwirtschaftliche Fläche dar.</p> <p>Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 1071, 1072, 1073, 1074, 1074/1, 1081, 1081/1, 1083 und 1084 gänzlich, sowie Teile der Flurstücke 1088, 1089, 1090, 1091, 1092. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,57 ha, welche komplett landwirtschaftlich genutzt wird. Sie befindet sich laut digitaler Flurbilanz 2022/2023 in der Vorbehalttsflur I. Die Vorbehalttsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen</p>	Die Vorbehalttsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Kategorie „Vorbehalttsflur“ schließt jedoch eine andere Nutzung nicht aus.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Besonders im Kinzigtal sind Flächen dieser Wertstufe relativ selten anzutreffen. Sie befinden sich meistens in einer schlechteren Wertstufe. Daher sollte besonders in dieser Region Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Im Rahmen des Wohnbauflächenbedarfsnachweises wurden die begrenzten Innenentwicklungspotentiale sowie alternative Flächen im Außenbereich überprüft. Den ermittelten geringen Entwicklungspotenzialen stehen rund 270 Einträge von Bauplatzinteressierten gegenüber, deren Bedarf weder durch die bestehenden Innenentwicklungspotenzialen noch durch die verfügbaren Flächenreserven gedeckt werden kann.</p> <p>Die Stadt Haslach kommt zum Ergebnis, dass die Planfläche eine der letzten verbliebenen Möglichkeiten zur effektiven, konzentrierten Wohnbauentwicklung Haslachs ist.</p> <p>Zwar finden sich im Norden der Stadt Böden mit geringerer Qualität, jedoch gibt es dort keine zusammenhängenden Flächen, die sich für eine großflächige Siedlungserweiterung eignen. Daher soll die im Süden liegende Planfläche entwickelt werden. Durch die angestrebte hohe Wohndichte kann der Erschließungsaufwand gering gehalten werden. So wird langfristig Fläche eingespart.</p> <p>Eine Abwägung der landwirtschaftlichen Belange ist dem B-Plan zu entnehmen.</p>	
B4.3.	<p><b>Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Parallelverfahren zum Bebauungsplan beschrieben. Eine naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG ist im Umweltbericht bei der Bebauungsplanerarbeitung vorhanden.</p> <p>Die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) bedeutet, dass eine Abwägung der für die Inanspruchnahme sprechenden naturschutzfachlichen Belange mit den agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorzunehmen ist. Dabei sind agrarstrukturelle Belange, wie ausreichende Schlaggröße oder zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten einzubeziehen. Sollten</p>	<p>Die Planunterlagen werden hinsichtlich der Abwägung landwirtschaftlicher Belange ergänzt. Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den entsprechenden Behörden sowie den ortsansässigen Landwirten abgestimmt. Neben den agrarstrukturellen Belangen spielen bei der Auswahl der Flächen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>baurechtliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1 a Abs. 3, Satz 5 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nach § 15 Abs. 6 NatSchG Baden-Württemberg bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen ist.</p> <p>Das Ziel ist, mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (z.B. überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstrukturen, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. Stets einzubeziehen ist die Flurbilanz Baden-Württemberg bzgl. Vorrangfluren und Vorbehaltungsfluren. In den Planunterlagen ist auf diese Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>außerdem die Eigentumsverhältnisse sowie die Umsetzbarkeit eine Rolle.</p>	
B5.	<b>NABU (Schreiben vom 07.02.2025)</b>		
B5.1.	<p><b>Flächenverbrauch</b></p> <p>Unsere Bundes- und Landesregierungen erklären seit Jahren das Ziel einer „Netto-Null“ für den Flächenverbrauch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Bundesziel wurde 2002 festgelegt, ab 2020 einen Wert von unter 30ha/Tag zu erreichen. Daraus leitet sich für Baden-Württemberg ein Zielwert von 3 ha/Tag ab. Für das Jahr 2021 gibt das statistische Landesamt einen täglichen Flächenverbrauch von 6,2 ha/Tag an.[1]</li> <li>Laut aktuellem Koalitionsvertrag soll der Flächenverbrauch in Baden-Württemberg im Jahr 2035 auf „Netto-Null“ sinken.</li> </ul> <p>Daraus ergibt sich, dass auch die Stadt Haslach dazu angehalten ist, mit den Flächen sparsam umzugehen. Wir erachten Einzelhäuser („Einfamilienhäuser“) wegen des hohen Flächenverbrauchs für nicht sinnvoll und nicht mehr zeitgemäß. Wir wissen, dass es eine Nachfrage nach diesen Häusern gibt, aber Politik muss hier das Individualinteresse gegen das Gemeinwohl abwägen.</p> <p>In der Begründung der Änderung findet sich: „Das Baugebiet „Brühl III“ mit ca. 2,57 ha übersteigt den rechnerisch ermittelten regionalplanerischen Wohnbauflächenbedarf um ca. 0,88 ha.“ Es wird mit Baulücken und Planungshemmissen argumentiert. Dies erklärt aber nur das „das nach Regionalplan rechnerisch ermittelte Innenentwicklungspotential mit 0,37 ha“.</p> <p>Abgesetzt von dem eigentlichen Quartier Brühl 3 sind 3 Bauplätze am Bächlewaldweg auf Flurstück 1081/1 vorgesehen. Wir sehen keinen Nachteil für die Entwicklung des geplanten Quartiers Brühl III, wenn dieses Flurstück nicht in ein Wohnaugebiet umgewandelt wird. Auf diesem Flurstück steht ein alter Obstbaumbestand, der für die Natur von Wert ist und erhalten bleiben könnte.</p> <p><b>Daher möchten wir anregen, Flurstück 1081/1 aus der Änderung des FNP herauszunehmen und für Natur und Landwirtschaft zu erhalten.</b></p>	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Brühl III“ wird die einmalige Chance genutzt, eine der letzten verbliebenen Möglichkeiten zur effektiven, konzentrierten Wohnbauentwicklung Haslachs zu verwirklichen. Dabei sollen alle Wohnbauflächenpotenziale vor Ort ausgeschöpft werden. So auch im Westen des Plangebiets. Neben einer sozialgerechten Bodennutzung sind auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere für Familien mit mehreren Kindern zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Der Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern ist nach wie vor hoch. Das städtebauliche Konzept hat eine gute Mischung an Wohnformen integriert, um den verschiedenen Bedarfen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Insbesondere im Westen kann die bestehende Siedlungsstruktur nach Süden durch Einzelhäuser weitergeführt werden und den</p>	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Siedlungsrand maßvoll ergänzen. Der Großteil des Obstbaumbestands ist nicht Teil des Geltungsbereichs und wird erhalten.	
B5.2.	<p><b>Ausgleich FFH-Mähwiese</b>            Diese Änderung des Flächennutzungsplanes überplant auch die kartierte FFH-Mähwiese auf Flurstück 1073. Ein Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans ist noch nicht vorhanden. Wir ziehen unsere Information aus dem Umweltbericht zum „Bebauungsplan mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften „Brühl III“.“.            Die dort vorgeschlagene Ausgleichsfläche auf Flurstück 1419 halten wir für ungeeignet, um eine Magerwiese anzulegen: Bei den Begehungen der Ökokontoflächen der Stadt Haslach wurde an dieser Stelle (Ökokonto Bezeichnung „Rotkreuz I“, Flurstück 1417) gesehen, dass durch den Laubfall des oberhalb gelegenen Waldes es zu einem Nährstoffeintrag auf die Wiesen kommt. Daher ist das Entwicklungsziel zur Magerwiese für diese Fläche falsch gewählt.            Natürlich kann die Stadt Haslach auf dieser Stelle Ökopunkte erzeugen, um das Baugebiet auszugleichen, z.B. durch Anlegen einer Streuobstwiese wie in den benachbarten Flurstücken. Wir sehen lediglich den 1:1 Ausgleich der FFH-Mähwiese durch eine FFH-Mähwiese nicht erreichbar.</p> <p><b>Abschlussbemerkung</b>            Bitte informieren Sie uns über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.</p>	<p>Ein umfassendes Monitoring über mindestens fünf Jahre stellt die Wirksamkeit der Maßnahme sicher. Regelmäßige Begehungen ermöglichen eine Anpassung der Pflege bei Bedarf. Sollte der angestrebte Zielzustand nicht erreicht werden, sind Nachsteuerungen wie die Optimierung der Pflege, Flächenerweiterung oder die Suche nach alternativen Ausgleichsflächen vorgesehen.</p> <p>Die potenzielle Nährstoffanreicherung durch Laubfall wird im Monitoring berücksichtigt. Durch die geplanten Pflege- und Nachsteuerungsmaßnahmen wird die langfristige Funktionsfähigkeit der Magerwiese gewährleistet, sodass die Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück 1419 als geeignet zu bewerten ist.</p>	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>
B6.	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 20.01.2025)</b>		
B6.1.	<p>die 15. FNP-Änderung umfasst ca. 2,6 ha für die Neuausweisung der Wohnbaufläche Brühl III (derzeit öffentliche Grünfläche).</p> <p>Der entsprechende Bebauungsplan „Brühl III“ befindet sich im Parallelverfahren in der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Die Stadt Haslach ist nach Plansatz 2.4.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Siedlungsbereich Wohnen festgelegt.</p> <p>Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs ist nach Plansatz 2.4.1.2 Abs. 2 (G) ein Zuwachsfaktor von 0,45% als Orientierungswert zugrunde zu legen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung sind auch die noch verfügbaren Bauflächenpotenziale im Innenbereich sowie noch nicht bebaute Flächen in Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bedarfsermittlung nach den o.g. Kriterien wurde unter Ziffer 4 der Begründung zur FNP-Änderung nachvollziehbar dargelegt.</p>	<p>Eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale wird angestrebt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zur Nutzung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale sollte eine Strategie zur Schließung der Baulücken entwickelt werden. Hierbei sollten die Eigentümer regelmäßig kontaktiert und beraten werden. Auch ein Erwerb der brachliegenden Grundstücke durch die Stadt kann für die Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale zielführend sein. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.		
B7.	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 08.01.2025)</b>		
B7.1.	<p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><b>1.1 Geologie</b></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <a href="#">LGRBwissen</a> und <a href="#">LithoLex</a>.</p> <p><b>1.2 Geochemie</b></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <a href="#">LGRBwissen</a> beschrieben.</p> <p><b>1.3. Bodenkunde</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Moore und Anmoore werden nicht in Anspruch genommen. Eine Abwägung zu landwirtschaftlich wertvollen Böden wird in die Begründung aufgenommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
B7.2.	<p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><b>2.1. Ingenieurgeologie</b></p>	Die Hinweise zu den Karten werden zur Kenntnis genommen. Aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im <a href="#">Kartenviewer des LGRB</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <a href="#">Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</a> abgerufen werden.</p> <p><b>2.2. Hydrogeologie</b> Siehe Beiblatt vgl. Leitfaden Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p><b>2.3. Geothermie</b> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<a href="#">ISONG</a>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><b>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>		
B7.3.	<p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p><b>3.1. Bergbau</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> <b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <a href="#">LGRB-Anzeigeportal</a> zur Verfügung.</p>	<p>Die Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B8.	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 Raumordnung (Schreiben vom 03.02.2025)</b>		
B8.1.	Mit der vorgelegten 15. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Fläche mit einer Größe von rd. 2,6 ha, die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.	Der Antrag auf Genehmigung zur Überplanung der FFH-Mähwiese sowie des geschützten Biotops wird im weiteren Planungsverlauf gestellt.	<b><u>Der Stellungnahme wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Begründung enthält eine umfassende Bedarfsbegründung, die aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde plausibel und nachvollziehbar ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die noch im FNP enthalten Entwicklungsflächen kurz- bis mittelfristig aufgrund derzeit entgegenstehender Restriktionen nicht entwickelt werden können. Gleichzeitig wird dargelegt, dass die Stadt Haslach mittel- bis langfristig an der Entwicklung dieser Bereiche festhalten möchte und es möglich erscheint, die derzeit entgegenstehenden Restriktionen (insbes. HQ 100) mittel- bis langfristig zu lösen. Ebenso wird aufgezeigt, dass derzeit eine erhebliche Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Stadt Haslach vorhanden ist. Daher halten wir die vorgelegte Bedarfsbegründung für plausibel.</p> <p>In den Planunterlagen wird darauf verwiesen, dass im Plangebiet ein geschütztes Biotop sowie eine FFH-Mähwiese vorhanden sind. Wir weisen darauf hin, dass die erforderliche Befreiung spätestens zur Genehmigung des FNPs in Aussicht gestellt sein muss.</p> <p>Sofern keine naturschutzfachlichen oder –rechtlichen Belange entgegenstehen, werden aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Bedenken vorgetragen.</p>		
B9.	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Referat 47.1 Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 03.02.2025)</b>		
B9.1.	<p>Die Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplanänderung nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Im Untersuchungsraum befindet sich die Bundesstraße B 33. Unsere Belange sind von dem Vorgang daher berührt. Wir weisen darauf hin, dass falls bauliche Eingriffe an der B 33 notwendig sind, diese mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Straßenbaulastträger abzustimmen sind. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass gemäß § 9 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Wir bitten Sie daher darum uns am weiteren Planungsverlauf zu beteiligen.</p>	<p>Die B33 verläuft im nördlichen Teil Haslachs, der Geltungsbereich liegt im Süden der Stadt. Im Osten verläuft die L294, die eine Entfernung ca. 100 Meter aufweist. Bauliche Eingriffe an der B33 sind aufgrund der Planung nicht vorgesehen.</p>	
B10.	<b>Telekom GmbH (Schreiben vom 19.12.2024)</b>		
B10.1.	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Die Leitungen verlaufen westlich außerhalb des Plangebiets im Bächlewaldweg. Eine Beeinträchtigung der Leitungen wird ausgeschlossen. Die konkreten Trassen sind Teil der konkreteren Planungsebenen.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.		
B11.	<b>Überlandwerk Mittelbaden GmbH &amp; Co KG. (Schreiben vom 31.01.2025)</b>		
B11.1.	der oben genannte Bereich versorgt die Stadt Haslach. Hier haben wir keinen Leitungsbestand unsererseits.	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	<b>Gemeinde Mühlenbach (Schreiben vom 30.12.2024)</b>		
G1.1.	Seitens der Gemeinde Mühlenbach bestehen gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Brühl III“ keine Einwendungen.	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	<b>Stadt Hausch (Schreiben vom 07.01.2025)</b>		
G2.1.	Die Belange der Stadt Hausach werden nicht berührt. Einwendungen und Bedenken bestehen nicht.	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1.	<b>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</b>		

## Weiteres Vorgehen

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich folgende Änderungen:

### Begründung

- Ergänzung der Abwägung landwirtschaftlicher Belange
- Ergänzung des Umweltberichts inkl. Umweltprüfung und Alternativenprüfung
- Ergänzung der allgemein verständlichen Zusammenfassung des Umweltberichts

### Zeichnerischer Teil

- Aktualisierung der Plangrundlage (digitalisierter FNP)
- Nachrichtliche Übernahme des HQextrem